

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 13. Dezember 1963

84. Stück

- 280.** Bundesgesetz: Kulturgrossengesetz-Novelle 1963.
281. Bundesgesetz: Einziehung gerichtlicher Verwahnisse.
282. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.
283. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.
284. Bundesgesetz: Abänderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1954.
285. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages.
286. Bundesgesetz: Erleichterung der Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat.
287. Bundesgesetz: Energieanleihegesetz 1963.
288. Bundesgesetz: Glücksspielgesetz-Novelle 1964.
289. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes.
290. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Rekonstruktion der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft.
291. Verordnung: Neuerliche Änderung der Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste.

280. Bundesgesetz vom 20. November 1963, mit dem das Kulturgrossengesetz neuerlich abgeändert wird (Kulturgrossengesetz-Novelle 1963).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kulturgrossengesetz, BGBl. Nr. 191/1949, in der Fassung der Kulturgrossengesetz-Novelle 1961, BGBl. Nr. 269, wird abgeändert wie folgt:

Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1964 außer Kraft.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Gorbach

Schärf
Drimmel

Korinek

281. Bundesgesetz vom 26. November 1963 über die Einziehung gerichtlicher Verwahnisse.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT.

Anwendungsbereich.

§ 1. Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Einziehung gelten für gerichtliche Verwahnisse, über deren Ausfolgung die ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen zu entscheiden haben, ferner für Verwahnisse in arbeitsgerichtlichen, kartellgerichtlichen Sachen, Leistungstreitsachen der Sozialversicherung, Sachen der Rückstellungskommissionen und der Pachtämter.

§ 2. (1) Die Vorschriften für Verwahnisse, über deren Ausfolgung die Strafgerichte zu entscheiden haben, einschließlich bedenklichen Gutes (§§ 375 ff. der Strafprozeßordnung 1960) und Sicherheitsleistungen (§§ 193, 401, 401 a, 419 der Strafprozeßordnung 1960), bleiben unberührt.

(2) Strafgerichtliche Verwahnisse, die nach Wegfall des Rechtsgrundes für die gerichtliche Verwahrung nicht ausgefolgt werden können, hat das Strafgericht nach § 1425 des allgemeinen

bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen; für solche Verwahrnisse gelten dann die Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

(3) Auf Verwahrnisse, deren Ausfolgung ein fremder Staat im Zusammenhang mit einer Auslieferungssache verlangt, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

(4) Vorschriften über die Verwertung von Sachen, die nach dem Auktionshallengesetz, BGBl. Nr. 181/1962, in einer Auktionshalle aufbewahrt und vom Empfangsberechtigten nicht rechtzeitig übernommen werden, bleiben unberührt.

2. ABSCHNITT.

Einziehung.

Geringwertige Verwahrnisse.

§ 3. (1) Geringwertige Verwahrnisse sind für den Bund einzuziehen. Ein Verwahrnis ist geringwertig, wenn sein Wert ein Jahr lang 100 S oder drei Jahre lang 1000 S nicht übersteigt.

- (2) Die Einziehung nach Abs. 1 unterbleibt,
- a) wenn das Verwahrnis aus mehreren gesonderten Teilen besteht, die zusammen nicht geringwertig sind;
 - b) wenn das Verwahrnis, ehe der Beschluß über die Einziehung gefaßt worden ist, über den geringen Wert steigt;
 - c) wenn noch vor dem Beschluß über die Einziehung ein gerechtfertigter Ausfolgungsantrag gestellt wird.

Andere Verwahrnisse.

§ 4. Verwahrnisse, die nicht geringwertig (§ 3 Abs. 1 und 2 lit. a, b) sind, sind für den Bund einzuziehen, wenn sie während dreißig Jahren nicht ausgefolgt werden.

Beginn der Einziehungsfrist.

§ 5. Die Frist, nach deren Ablauf gerichtliche Verwahrnisse einzuziehen sind (§ 3 Abs. 1 und § 4), beginnt mit dem Erlagstag, wenn aber das Verwahrnis zunächst einen höheren Wert als 100 S oder 1000 S hatte, mit dem Tag, an dem es unter diesen Wert sinkt. Der Fristenlauf ist so lange gehemmt, als die gerichtliche Verwahrung aus einem bestimmten Rechtsgrund, wie Sicherstellung oder pflegschaftsbehördliche Obsorge, aufrecht bleiben muß. Bei Beweisgegenständen beginnt die Frist nicht vor der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens zu laufen.

3. ABSCHNITT.

Zuständigkeit und Verfahren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6. (1) Die Entscheidung über die Einziehung obliegt dem Gericht, das über das Verwahrnis zu verfügen hat (Verwahrerschaftsgericht).

(2) In erster Instanz entscheidet auch beim Gerichtshof der Einzelrichter.

§ 7. (1) Über die Einziehung ist im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

(2) Das Verfahren ist von Amts wegen einzuleiten.

Einziehung geringwertiger Verwahrnisse.

§ 8. (1) Das Verwahrerschaftsgericht hat die bevorstehende Einziehung geringwertiger Verwahrnisse durch Edikt zu verlautbaren. Das Edikt ist an der Gerichtstafel und an der Amtstafel der Gemeinde, in der das Gericht seinen Sitz hat, nach Tunlichkeit auch an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, in der sich das Verwahrnis vor seiner Übernahme in gerichtliche Verwahrung zuletzt befand. Für mehrere Einziehungsfälle ist ein gemeinsames Edikt zu erlassen.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Verwahrnis geringwertig ist, so hat es das Verwahrerschaftsgericht schätzen zu lassen, ehe es das Edikt erläßt.

(3) Das Verwahrerschaftsgericht hat die Personen, die das Verwahrnis erlegt haben, für die es erlegt worden ist, und Personen, die nach der Aktenlage möglicherweise Ausfolgungsansprüche erheben können, durch Zustellung des Ediktes auf die bevorstehende Einziehung aufmerksam zu machen, soweit ihm die Anschrift dieser Personen bekannt ist.

(4) Die Einziehung darf erst ausgesprochen werden, wenn das Edikt einen Monat lang an der Gerichtstafel angeschlagen war; hierauf ist im Edikt aufmerksam zu machen.

(5) Einem gerechtfertigten Ausfolgungsantrag ist stattzugeben, solange der Einziehungsbeschluß noch nicht gefaßt wurde.

(6) Können mehrere Verwahrnisse zugleich eingezogen werden, so kann das Verwahrerschaftsgericht einen gemeinsamen Beschluß fassen.

§ 9. Gegen Beschlüsse des Verwahrerschaftsgerichtes im Einziehungsverfahren stehen keine Rechtsmittel offen.

§ 10. (1) Eine Ausfertigung des Einziehungsbeschlusses ist dem Ausfolgungswerber zuzustellen, dessen Antrag ohne Erfolg bleibt oder nur zum Teil Erfolg hat; zugleich ist er über die Rechte nach § 11 zu belehren.

(2) Je eine Ausfertigung des Einziehungsbeschlusses ist der verwahrenden Stelle und der Finanzlandesdirektion zuzustellen, in deren Sprengel das Verwahrerschaftsgericht seinen Sitz hat.

(3) Die verwahrende Stelle hat das eingezogene Verwahrnis der Finanzlandesdirektion (Abs. 2) zu übersenden; Geldbeträge sind zu überweisen.

§ 11. (1) Wer einen Anspruch auf Ausfolgung eines Verwahrnisses hatte, kann binnen zehn Jahren nach der Einziehung begehren, daß ihm ein Geldbetrag im Werte seines unbefriedigt gebliebenen Anspruches, bei Einziehung wegen einjähriger Geringwertigkeit des Verwahrnisses jedoch höchstens 100 S, wegen dreijähriger Geringwertigkeit höchstens 1000 S ausgezahlt werden. Anstatt den Geldbetrag zu bezahlen, kann der Bund auch das eingezogene Sachverwahrnis zurückstellen.

(2) Das Begehren ist schriftlich oder mündlich an die Finanzlandesdirektion (§ 10 Abs. 2) zu richten. Entspricht die Finanzlandesdirektion dem Begehren nicht binnen drei Monaten oder lehnt sie es in dieser Frist ganz oder zum Teil ab, so kann der Anspruch durch Klage gegen den Bund auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

Einziehung anderer Verwahrnisse.

§ 12. (1) Die bevorstehende Einziehung von Verwahrnissen, die nicht geringwertig sind, hat das Verwahrschaftsgericht durch Edikt zu verlautbaren und darin bekanntzumachen, daß Ausfolgungsansprüche binnen sechs Monaten geltend gemacht werden können. Das Edikt ist an der Gerichtstafel und an der Amtstafel der Gemeinde, in der das Verwahrschaftsgericht seinen Sitz hat, nach Tunlichkeit auch an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, in der sich das Verwahrnis vor seiner Übernahme in gerichtliche Verwahrung zuletzt befand. Übersteigt der Wert des Verwahrnisses 2000 S, so ist das Edikt auch in den Zeitungen zu veröffentlichen, die für die amtlichen Verlautbarungen des Verwahrschaftsgerichtes bestimmt sind. Für mehrere Einziehungsfälle ist ein gemeinsames Edikt zu erlassen.

(2) Das Verwahrschaftsgericht hat die Personen, die das Verwahrnis erlegt haben, für die es erlegt worden ist, und Personen, die nach der Aktenlage möglicherweise Ausfolgungsansprüche erheben können, durch Zustellung des Ediktes auf die bevorstehende Einziehung aufmerksam zu machen.

(3) Die Frist für die Geltendmachung von Ausfolgungsansprüchen beginnt, sobald das Edikt an der Gerichtstafel angeschlagen worden ist, bei nachfolgender Verlautbarung in der Zeitung jedoch nicht vor deren Erscheinen. Für Personen, denen das Edikt zugestellt wird, beginnt die Frist mit der Zustellung.

§ 13. (1) Wenn das Verwahrschaftsgericht ein Verwahrnis nach Ablauf der Einziehungsfrist ausfolgen will, hat es zuvor der Finanzprokurator Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Langt die Äußerung nicht binnen Monatsfrist

ein, so ist mit der Entscheidung über die Ausfolgung nicht länger zuzuwarten.

(2) Im Ausfolgungsbeschuß ist dem Empfangsberechtigten auch der Ersatz der Kosten für die Verlautbarung des Ediktes aufzuerlegen. Wird nur ein Teil des Verwahrnisses ausgefolgt oder sind mehrere Verwahrnisse in ein gemeinsames Edikt aufgenommen worden, so hat der Empfangsberechtigte nur den Teil der Kosten zu ersetzen, der dem ihm zufallenden Wert verhältnismäßig entspricht und 5 S übersteigt.

§ 14. Das Verwahrschaftsgericht hat seine Beschlüsse jedem zuzustellen, der die Ausfolgung des Verwahrnisses rechtzeitig begehrt hat, den Beschluß über die Zurückweisung eines verspäteten Begehrens jedoch nur dem betroffenen Antragsteller. Der Finanzprokurator sind die Beschlüsse zuzustellen, wenn nicht das gesamte Verwahrnis für den Bund eingezogen wird, es sei denn, daß sie ausdrücklich auf die Zustellung verzichtet hat.

§ 15. (1) Den Beschluß, in dem das Verwahrschaftsgericht ausspricht, daß ein Verwahrnis ganz oder zum Teil eingezogen wird, kann jeder anfechten, der die Ausfolgung des Verwahrnisses rechtzeitig begehrt hat.

(2) Den Beschluß, in dem das Verwahrschaftsgericht verfügt, daß ein Verwahrnis ganz oder zum Teil ausgefolgt wird, kann jeder anfechten, dem er zuzustellen ist; Personen, deren Ausfolgungsantrag ganz stattgegeben worden ist, können den Beschluß nur wegen des Ausspruches über den Ersatz der Kosten anfechten.

(3) Der Rekurs gegen die bestätigende Entscheidung zweiter Instanz ist ausgeschlossen.

§ 16. (1) Ausfertigungen des rechtskräftigen Beschlusses über die Einziehung sind der verwahrenden Stelle und der Finanzlandesdirektion, in deren Sprengel das Verwahrschaftsgericht seinen Sitz hat, zuzustellen.

(2) Die verwahrende Stelle hat die eingezogenen Verwahrnisse an die Finanzlandesdirektion (Abs. 1) zu übersenden; Geldbeträge sind zu überweisen.

4. ABSCHNITT.

Gemeinsame Bestimmungen über die Ausfolgung im Einziehungsverfahren.

§ 17. Bei der Ausfolgung von Geldverwahrnissen sind die Kosten, die der Empfangsberechtigte zu ersetzen hat, und die Gebühren und Barauslagen für die Verwahrung und für Umsatzgeschäfte abzuziehen. Sachverwahrnisse dürfen erst ausgefolgt werden, wenn der Empfangsberechtigte diese Kosten, Gebühren und Auslagen bezahlt hat. Der Abzug oder die Bezahlung bleibt ohne Einfluß auf das Recht, einen Berichtigungsantrag zu stellen.

§ 18. (1) Sobald ein Ausfolgungsbeschuß rechtskräftig ist, hat die verwahrende Stelle das Geldverwahrnis dem Empfangsberechtigten zu übermitteln. Bei Sachverwahrnissen ist der Empfangsberechtigte vom Verwahrschaftsgericht zu eigenen Händen aufzufordern, binnen drei Monaten die Kosten, Gebühren und Barauslagen zu bezahlen (§ 17) und das Verwahrnis entweder persönlich zu beheben oder die Übersendung zu verlangen. Auf die Folgen der Säumnis (§ 19) ist der Empfangsberechtigte in der Aufforderung aufmerksam zu machen.

(2) Gefahr und Kosten der Übersendung hat der Empfänger zu tragen.

(3) Die Übersendungskosten sind nachzunehmen.

§ 19. (1) Kommt der Empfangsberechtigte der Aufforderung nach § 18 Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so haftet der Bund ihm nicht für künftigen Verlust oder Verschlechterung des Verwahrnisses.

(2) Außerdem hat das Verwahrschaftsgericht zu veranlassen, daß Verwahrnisse, die nicht wertlos sind, nach der Feilbietungsordnung öffentlich versteigert werden; der Gemeinde darf die Versteigerung nicht überlassen werden.

(3) Bleibt die Versteigerung ohne Erfolg, weil sich niemand findet, dessen Gebot den Schätzwert, bei Gold- und Silbersachen den etwa höheren Metallwert, erreicht, so kann die Finanzlandesdirektion (§ 10 Abs. 2 und § 16 Abs. 1) das Verwahrnis durch Erklärung in das Eigentum des Bundes überführen. Den Schätzwert (den etwa höheren Metallwert von Gold- und Silbersachen) hat sie dem Verwahrschaftsgericht zu überweisen.

(4) Lehnt die Finanzlandesdirektion die Übernahme ab, so ist das Verwahrnis bestmöglich freihändig zu veräußern. Jedoch darf bei dieser Verwertung nicht unter die Hälfte des Schätzwertes, bei Gold- und Silbersachen nicht unter den etwa höheren Metallwert herabgegangen werden.

(5) Gebühren und Kosten, die mit der Versteigerung oder Veräußerung zusammenhängen, hat der Empfangsberechtigte zu tragen.

(6) Unveräußerliche Verwahrnisse sind von der Finanzlandesdirektion entschädigungslos in das Bundeseigentum überzuführen. In diesem Falle unterbleibt die Einbringung von Gebühren und Kosten.

(7) Wertlose Verwahrnisse sind bei Säumnis des Empfangsberechtigten sogleich zu vernichten.

§ 20. Der Erlös aus einer Versteigerung nach § 19 Abs. 2, aus der Überführung in Bundeseigentum nach § 19 Abs. 3 oder aus der Veräußerung nach § 19 Abs. 4 ist wie ein Geldverwahrnis auszufolgen; außer den Kosten,

Gebühren und Barauslagen nach § 17 sind auch die Gebühren und Kosten der Versteigerung oder Veräußerung bei der Ausfolgung abzuführen.

§ 21. Verwahrnisse sind dem Empfangsberechtigten trotz Säumnis auszufolgen, wenn er alle Kosten, Gebühren und Barauslagen bezahlt (§§ 17 und 18 Abs. 5) und das Verwahrnis behebt oder die Übersendung begehrt, ehe es versteigert, in das Bundeseigentum übergeführt, veräußert oder vernichtet worden ist.

§ 22. Bestimmungen über die Ausfolgung von gerichtlichen Verwahrnissen in anderen Rechtsvorschriften sind anzuwenden, soweit sie den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht widersprechen.

5. ABSCHNITT.

Gerichtsgebühren.

§ 23. (1) Im Verfahren zur Einziehung geringwertiger Verwahrnisse (§§ 8 bis 10) sind keine Gerichtsgebühren zu entrichten.

(2) Für die Veräußerung oder Versteigerung von Verwahrnissen nach § 19 sind Gerichtsgebühren wie für eine freiwillige Feilbietung zu entrichten, und zwar auch dann, wenn das Verwahrnis geringwertig ist.

6. ABSCHNITT.

Schlußbestimmungen.

§ 24. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1964 in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten auch für gerichtliche Verwahrnisse aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten, über deren Ausfolgung oder Einziehung (Heimfall) bis zum Inkrafttreten nicht rechtskräftig entschieden wurde.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Finanzen nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches und im Einvernehmen miteinander betraut.

Schärf

Gorbach

Broda

Korinek

282. Bundesgesetz vom 26. November 1963, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 12 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von 410 S,

70 und 80 v. H. den Betrag von 460 S,

90 v. H. und mehr den Betrag von 510 S

nicht erreicht.“

1 a. Im § 16 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Kinderzulage ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn das Kind

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.“

2. Im § 18 Abs. 2 sind die Zahlen „1200, 1500 und 1800“ durch die Zahlen „1300, 1700 und 2100“ zu ersetzen.

3. Im § 35 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei Witwen nach

Abs. 2 lit. a den Betrag von 410 S,

Abs. 2 lit. b den Betrag von 360 S,

Abs. 2 lit. c den Betrag von 310 S

nicht erreicht.“

4. Im § 36 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Die Witwenbeihilfe ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe abzüglich eines Freibetrages von 200 S für Witwen nach

§ 35 Abs. 2 lit. a den Betrag von 410 S,

§ 35 Abs. 2 lit. b den Betrag von 360 S,

§ 35 Abs. 2 lit. c den Betrag von 310 S

nicht erreicht.“

4 a. Im § 41 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.“

5. Im § 42 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das vollendete 18. Lebensjahr der Waise gemäß § 41 Abs. 1 geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente, zu der eine Zuwendung gemäß Abs. 1 geleistet wird, sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung einer Zuwendung gemäß Abs. 1

für einfach verwaiste Waisen den Betrag von 310 S,

für Doppelwaisen den Betrag von 410 S nicht erreicht.“

6. Im § 46 Abs. 3 ist die Zahl 210 durch die Zahl 260 und die Zahl 310 durch die Zahl 410 zu ersetzen.

7. Im § 73 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 54 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 11 S.“

8. Im § 73 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird mit 18 S vom Versicherten und mit 36 S vom Bunde getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Beitrag zur Gänze.“

9. § 109 hat zu lauten:

„§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Oktober und 1. Dezember fällig werdende Sonderzahlung. Diese Sonder-

zahlung wird am 1. Oktober in der Höhe der den Rentenempfängern am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1), am 1. Dezember den Empfängern einer erhöhten Leistung gemäß § 12 Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 4 und § 46 Abs. 3 gleichfalls in voller Höhe, allen übrigen Rentenempfängern in der Höhe der Hälfte dieser Rentengebühnisse geleistet. Diese Sonderzahlungen sind Rentenempfängern, denen die Rente gemäß § 66 halbjährlich im vorhinein ausbezahlt ist, zusammen mit den jeweils am 1. November fälligen Rentenbeträgen zu leisten.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Gorbach Schärf Proksch

283. Bundesgesetz vom 26. November 1963, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 258/1963, wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente in S
1	von 6.000 K bis 20.000 K	360
2	von mehr als 20.000 K bis 25.000 K	400
3	von mehr als 25.000 K bis 30.000 K	460
4	von mehr als 30.000 K bis 40.000 K	480
5	von mehr als 40.000 K bis 50.000 K	520
6	von mehr als 50.000 K bis 60.000 K	570
7	von mehr als 60.000 K bis 80.000 K	630
8	von mehr als 80.000 K bis 100.000 K	710
9	von mehr als 100.000 K	840“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Gorbach Schärf Proksch

284. Bundesgesetz vom 26. November 1963, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, wird abgeändert wie folgt:

§ 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Der Aufwand für die den Dienstgebern erstatteten Beträge (§ 8 Abs. 1) wird vor- schußweise vom Bund bestritten und wie folgt gedeckt:

- durch einen Beitrag der Dienstgeber und der Dienstnehmer (Schlechtwetterentschädigungsbeitrag);
- durch einen Beitrag des Bundes nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3.

(2) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1 v. H. des Arbeitsverdienstes (§ 49 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955), wobei dieser jedoch für den Kalendertag nur bis zu einem Höchstbetrag von 160 S zu berücksichtigen ist; bei Berechnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages nach Kalendermonaten ist dieser Berechnung das 30fache des zu berücksichtigenden täglichen Arbeitsverdienstes zugrunde zu legen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist auch von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu leisten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 4800 S zu berücksichtigen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer zu gleichen Teilen zu tragen. Die Eingänge an Beiträgen gemäß Abs. 1 lit. a sind zweckgebunden.

(3) Der Beitrag des Bundes (Abs. 1 lit. b) kommt in Betracht, wenn die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen (Abs. 1 lit. a) zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen; er ist höchstens bis zum halben Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages zu leisten.

(4) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist für alle Arbeiter zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 fallen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Eigenregiearbeiten durchführen (§ 1 Abs. 3), haben den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag für die bei diesen Arbeiten verwendeten Arbeiter zu leisten, soweit diese nicht nach § 2 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.

(5) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages sind nach dem für die Krankenversicherungspflicht geltenden Verfahren zu entscheiden. In diesem Verfahren kommt den Landesarbeitsämtern Parteistellung zu. Für die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages gelten die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Beiträge zur Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsverdienstes. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages die gleiche Vergütung wie für die Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages.

(6) Ergibt sich aus der Gebarung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres und dem voraussichtlichen Aufwand für die folgenden zwei Jahre, daß die Eingänge an Beiträgen (Abs. 1) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren zur Deckung des Aufwandes an Rückerstattungen gemäß § 8 nicht ausreichen oder daß die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen (Abs. 1 lit. a) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren den voraussichtlichen Aufwand für Rückerstattungen gemäß § 8 übersteigen werden, so erhöht oder vermindert sich der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag im notwendigen Ausmaß. Das Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages, das sich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ergibt, und der Zeitpunkt, von dem an der geänderte Beitrag zu leisten ist, werden nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen festgelegt.“

Artikel II.

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des Beitragszeitraumes März des Jahres, in dem festgestellt wird (Abs. 5), daß der zur Abdeckung des im Jahre 1963 entstandenen Abganges in der Gebarung der Schlechtwetterentschädigung aus Mitteln des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung (§ 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199) geleistete Vorschuß getilgt ist, beträgt der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag 1/2 v. H. des Arbeitsverdienstes gemäß § 12 Abs. 2 des Bauarbeiter-Slechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

(2) Die Tilgung des Vorschusses (Abs. 1) hat in der Weise zu erfolgen, daß vom Betrag dieses Vorschusses jährlich nach Abschluß der Geba-

rung der Schlechtwetterentschädigung jener Betrag abgesetzt wird, der sich aus einem allfälligen Überschuß des Beitragsaufkommens der Dienstgeber und der Dienstnehmer gegenüber dem Aufwand und aus den Einsparungen ergibt, die der Bund bei einer rechnermäßigen Gegenüberstellung der Höhe seiner Beitragsverpflichtung im Jahre 1963 und der nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erzielt.

(3) Ergibt sich aus der Gebarung der Schlechtwetterentschädigung zweier aufeinanderfolgender Jahre, daß für die Tilgung nach Abs. 2 keine Mittel zur Verfügung stehen, so ist der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag durch Verordnung von dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß auf ein solches Ausmaß zu erhöhen, das die Fortsetzung der Tilgung ermöglicht.

(4) Für die Erlassung der Verordnung nach Abs. 3 gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 letzter Satz des Bauarbeiter-Slechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 sinngemäß.

(5) Der Beginn des Beitragszeitraumes (Abs. 1), ab dem der Vorschuß auf Grund der gemäß Abs. 2 anzustellenden Berechnung als getilgt anzusehen ist und der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag wieder 1 v. H. des Arbeitsverdienstes beträgt (§ 12 Abs. 2 des Bauarbeiter-Slechtwetterentschädigungsgesetzes 1957), wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen festgestellt; diese Feststellung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau betraut.

Schärf

Gorbach Proksch Korinek Bock

285. Bundesgesetz vom 26. November 1963, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, in der Fassung der Bundesgesetze vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 155,

vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 164, und vom 6. April 1960, BGBl. Nr. 91, wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter)

a) der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) beziehungsweise, wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;

b) der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 v. T. der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft. Soweit der Beitrag nach Art. I dieses Bundesgesetzes nicht monatlich zu leisten ist, ist er erstmals mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1964 zu leisten.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Gorbach Schärf Proksch

286. Bundesgesetz vom 26. November 1963, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben, insbesondere zur Heranziehung von Experten, haben die Abgeordnetenklubs des Nationalrates (§ 13 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates) Anspruch auf einen Beitrag zur Deckung der ihnen daraus erwachsenden Kosten.

§ 2. (1) Dieser Beitrag hat dem Jahresbruttobezug eines Vertragsbediensteten des Bundes der

Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 13, einschließlich der Sonderzahlungen zu entsprechen.

(2) Einem Klub, dessen Stärke 40 Abgeordnete übersteigt, gebührt ein Zuschlag in der Höhe von 50 v. H. des auf ihn gemäß Abs. 1 entfallenden Beitrages.

(3) Die Beiträge sind den Klubs vierteljährlich, jeweils im voraus, anzuweisen.

§ 3. Die oben angeführten Ausgaben sind im Kapitel 2 Titel 1 des Bundesfinanzgesetzes zu veranschlagen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Gorbach Schärf Korinek

287. Bundesgesetz vom 26. November 1963, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für eine Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1963).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für eine von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Jahre 1963 zu begebende Anleihe bis zum Höchstbetrag von 500 Millionen Schilling für den Bund die Haftung gemäß § 1357 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch zu übernehmen.

§ 2. Die Zeichnung von Stücken der in § 1 bezeichneten Anleihe ist von den Kapitalverkehrssteuern befreit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Gorbach Schärf Korinek

288. Bundesgesetz vom 26. November 1963, mit dem das Glücksspielgesetz abgeändert wird (Glücksspielgesetz-Novelle 1964).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962 zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz), BGBl. Nr. 169, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 19 hat der Abs. 2 zu entfallen.

2. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert zu berechnen. Sie beträgt:

1. Der Abschnitt A der Z. 3 hat zu lauten:

„A. Gehalt.

Der Angestellte erhält als Gehalt:

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	3116	2343	2031	1792
2	3288	2463	2107	1857
3	3460	2588	2183	1922
4	3804	2719	2259	1987
5	3976	2981	2335	2052
6	4148	3112	2487	2182
7	4320	3243	2567	2247
8	4492	3374	2650	2312
9	4664	3505	2733	2377
10	4836	3636	2816	2442
11	5008	3767	2899	2508
12	5180	3898	2982	2579
13	5352	4029	3065	2650
14	5524	4160	3148	2721
15	5696	4291	3231	2792
16	5868	4422	3314	2863
17	6040	4553	3397	2934
18	6212	4684	3480	3005
19	6557	4945	3647	3148
20	6902	5206	3814	3291

Dienstalterszulage.

Den Angestellten gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Verwendungsgruppe verbrachten Jahren eine Dienstalterszulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe A 172 S, in der Verwendungsgruppe B 131 S, in der Verwendungsgruppe C 83 S und in der Verwendungsgruppe D 71 S; die Dienstalterszulage erhöht sich in den Verwendungsgruppen A, B und C nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß der vorgenannten Beträge. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres fällt eine Dienstalterszulage nicht mehr an.“

erhöht sich in den Verwendungsgruppen A, B und C nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß der vorgenannten Beträge. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres fällt eine Dienstalterszulage nicht mehr an.“

2. Die Tabelle im Abschnitt B der Z. 3 hat zu lauten:

„B. Verwendungszulagen.

In der Verwendungsstufe	In der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichung der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	2495	13	3386	4277	5168	6059	—
A 2	1782	13	2495	3208	3921	4634	—
A 3	712	10 2. Jahr	950	1188	1426	1664	1902
B 1	1425	13	2376	3327	4278	—	—
B 2	1069	13	1307	1545	1783	2021	—
B 3	595	13	773	951	1129	1307	—
B 4	357	10	416	475	534	—	—
C 1	416	15	535	654	773	—	—
C 2	237	13	356	475	594	713	—
C 3	445	13	564	683	802	921	—
D 1	118	16	178	238	—	—	—

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft.

Gorbach Pittermann Olah Broda
 Drimmel Proksch Korinek Hartmann
 Bock Probst Schleinzer

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.